



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2008

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 g)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/63/L.12 und Add.1)]

63/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Hinweis auf den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ im Jahr 2008 sowie Kenntnis nehmend von dem sechzigsten Jahrestag der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten² im Jahr 2010,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zu der wirksamen Umsetzung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats, die der Menschenrechtsrat durchführt,

unter Begrüßung der Erklärung des Europarats betreffend die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechtsverteidiger und die Förderung ihrer Tätigkeiten im europäischen Bereich,

¹ Siehe Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBl. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 1958/210; AS 1974 2151.

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass eine Reihe von Rechtsinstrumenten des Rates Staaten aus anderen Regionen zur Teilnahme offen stehen,

sowie in Anerkennung des anhaltenden Interesses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³,

1. *fordert* die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Synergien mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Förderung der Geschlechtergleichstellung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Wächter über die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats gilt, im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte spielt, bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat, namentlich seinem Menschenrechtskommissar, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und befürwortet gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern;

3. *befürwortet* gegebenenfalls eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

4. *unterstützt* gegebenenfalls den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats gegen Menschenhandel⁴ am 1. Februar 2008, dem jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats nach einhelliger Zustimmung der Vertragsparteien des Übereinkommens beitreten kann, lobt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in dieser Hinsicht und bekundet ihre Anerkennung für die Erstellung einer gemeinsamen Studie über den Handel mit menschlichen Organen und Geweben, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme;

6. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit, insbesondere der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, sowie beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen;

³ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.G.

⁴ *Council of Europe Treaty Series*, Nr. 197.

7. *befürwortet außerdem* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, insbesondere im Hinblick auf den Internationalen Tag der Demokratie, unter anderem über die Venedig-Kommission und das Forum für die Zukunft der Demokratie sowie durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Förderung der Rechte des Kindes;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen;

10. *anerkennt* die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zu der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁵ am 1. Juni 2007 und des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁶ am 1. Mai 2008 und legt dem Europarat nahe, die Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷ zu fördern und dabei die Menschenrechte zu schützen;

12. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte von Verbrechenopfern und bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, und *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Forum für Internet-Verwaltung und von dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität⁸ und seinem Zusatzprotokoll⁹;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusammenwirken zwischen dem Europarat und dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung sowie der Völkerrechtskommission und befürwortet eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

14. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation und dem Europarat;

⁵ Ebd., Nr. 196.

⁶ Ebd., Nr. 198.

⁷ Resolution 60/288.

⁸ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

⁹ Ebd., Nr. 189.

15. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für alle;

16. *befürwortet* gemeinsame Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats im Rahmen der Weiterverfolgung der Plattform von Faro, nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, auf der Grundlage einer Absprache eng mit der Allianz der Zivilisationen zusammenzuarbeiten, einem unter dem Dach der Vereinten Nationen geschaffenen Forum für den interkulturellen Dialog, und begrüßt die Rolle des Nord-Süd-Zentrums;

17. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*37. Plenarsitzung
3. November 2008*